

**REGIONALGESETZ VOM 18. DEZEMBER 2017, NR. 10**

**Regionales Begleitgesetz zum  
Stabilitätsgesetz 2018 der Region<sup>1</sup>**

**I. KAPITEL**

**Bestimmungen zur Anpassung an die Vorschriften  
in Sachen Genossenschaftswesen**

**Art. 1 Änderungen zum Art. 3 des Regionalgesetzes vom 22.  
Oktober 1988, Nr. 24 mit seinen späteren Änderungen**

(1) Art. 3 des Regionalgesetzes Nr. 24/1988 mit seinen späteren Änderungen wird wie folgt geändert:

- a) (...)<sup>2</sup>
- b) (...)<sup>3</sup>
- c) (...)<sup>4</sup>

**Art. 2 Änderungen zum Art. 42 des Regionalgesetzes vom 9.  
Juli 2008, Nr. 5 mit seinen späteren Änderungen**

(1) (...)<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Im ABl. vom 18. Dezember 2017, Nr. 50, Sondernummer Nr. 3.

<sup>2</sup> Ändert den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 22. Oktober 1988, Nr. 24 i.d.g.F.

<sup>3</sup> Ersetzt den Art. 3 Abs. 2 des RG vom 22. Oktober 1988, Nr. 24 i.d.g.F.

<sup>4</sup> Hebt den Art. 3 Abs. 3 des RG vom 22. Oktober 1988, Nr. 24 i.d.g.F. auf.

<sup>5</sup> Fügt im Art. 42 des RG vom 9. Juli 2008, Nr. 5 i.d.g.F. nach dem Abs. 2 die Abs. 2-*bis* und 2-*ter* ein.

## II. KAPITEL

### **Änderungen zum Regionalgesetz vom 19. Juni 2009, Nr. 2 „Neue Bestimmungen über die Veröffentlichung und den Vertrieb des Amtsblattes der Autonomen Region Trentino-Südtirol“ mit seinen späteren Änderungen**

#### **Art. 3 Änderungen zum Regionalgesetz Nr. 2/2009 mit seinen späteren Änderungen**

(1) Das Regionalgesetz Nr. 24/1988 mit seinen späteren Änderungen wird wie folgt geändert:

- a) (...)<sup>6</sup>
- b) (...)<sup>7</sup>
- c) (...)<sup>8</sup>

## III. KAPITEL

### **Bestimmungen in Sachen öffentliche Gesellschaften**

#### **Art. 4 Pflichten der Gesellschaften und der sonstigen Einrichtungen, die der öffentlichen Kontrolle seitens der Region unterliegen**

(1) Die Regionalregierung erteilt spezifische Richtlinien für die Gesellschaften und die sonstigen Einrichtungen, die der öffentlichen Kontrolle seitens der Region unterliegen, oder sieht spezifische Bestimmungen im Rahmen der Programmverein-

---

<sup>6</sup> Ändert den Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 19. Juni 2009, Nr. 2 i.d.g.F.

<sup>7</sup> Ersetzt den einleitenden Satzteil des Art. 7 Abs. 1 des RG vom 19. Juni 2009, Nr. 2 i.d.g.F.

<sup>8</sup> Ändert den Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 19. Juni 2009, Nr. 2 i.d.g.F.

barungen oder der sonstigen Maßnahmen zur Regelung der Beziehungen zwischen der Region und besagten Körperschaften in Hinblick sowohl auf die Erreichung der allgemeinen Ziele als auch auf die Rationalisierung und Qualifizierung der Ausgaben unter Beachtung der auch vom EU-Recht abgeleiteten Grundsätze der Transparenz, Öffentlichkeit, Unparteilichkeit, Wirtschaftlichkeit und Zügigkeit vor.

**Art. 5 Personalaufnahme bei den Gesellschaften, die der öffentlichen Kontrolle seitens der Region unterliegen und bei den Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist**

(1) Die Gesellschaften, die der öffentlichen Kontrolle seitens der Region unterliegen und die Gesellschaften der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, setzen mit eigenen Maßnahmen die Kriterien und Modalitäten für die Personalaufnahme unter Beachtung der auch vom EU-Recht abgeleiteten Grundsätze der Transparenz, Öffentlichkeit, Unparteilichkeit, Wirtschaftlichkeit und Zügigkeit fest, wobei sie, sofern zweckmäßig, automatisierte Systeme auch für die Durchführung von Vorauswahlverfahren verwenden.

(2) Die Maßnahmen laut Abs. 1 werden auf der offiziellen Website der Gesellschaft veröffentlicht.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 2126 des Zivilgesetzbuchs hinsichtlich der Entlohnung, sind die ohne die Maßnahmen laut Abs. 1 abgeschlossenen Arbeitsverträge nichtig.

**IV. KAPITEL**  
**Bestimmungen in Sachen örtliche Körperschaften**

---

---

**[Art. 6 Volksabstimmung über die Benennung der neuen Gemeinde**

(1) Unbeschadet der Gültigkeit der Volksabstimmung hinsichtlich der Entscheidung über den Zusammenschluss und den Gemeindehauptort wird von der Regionalregierung bei fundierten, von der zuständigen Gesetzgebungskommission oder vom Regionalrat festgestellten Schwierigkeiten in Bezug auf die Benennung der neuen Gemeinde, welche die Genehmigung des Gesetzentwurfs zur Errichtung derselben Gemeinde binnen eines Jahres nach seiner Einbringung nicht gestatten, auf Antrag der zuständigen Gesetzgebungskommission eine neue, ausschließlich auf die Benennung bezogene Volksabstimmung anberaunt. Die neue Benennung wird von den Gemeinderäten innerhalb der bindenden Frist von 30 Tagen ab dem Antrag vorgeschlagen. Wurden mehrere Benennungen vorgeschlagen, so unterliegen diese der Volksabstimmung. Es muss die diesbezügliche Stellungnahme der Landesregierung eingeholt werden. Für die Durchführung der Volksabstimmung gilt das Regionalgesetz vom 7. November 1950, Nr. 16 mit seinen späteren Änderungen, mit Ausnahme der Art. 31-*bis* und 32. Die daraus folgenden Entscheidungen trifft der Regionalrat auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Volksabstimmung.]<sup>9</sup>

**Art. 7 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

---

<sup>9</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

---

---